

**Zeitschrift:** Oltner Neujahrsblätter

**Herausgeber:** Akademia Olten

**Band:** 17 (1959)

**Artikel:** Bernhard Munzinger : Eröffnungs-Rede bei der Sitzung des Oberamts-Gerichts Balsthal vom 27. September 1831

**Autor:** Munzinger, Bernhard / Merz, Adolf

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-659262>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Bernhard Munzinger: Eröffnungs-Rede bei der Sitzung des Oberamts- Gerichts Balsthal vom 27. September 1831

Hochgeehrte Herren!

Ich habe heute zum erstenmal die Ehre, in Ihrer Mitte zu sein, und auch zum erstenmal die schwere Pflicht eines Richters auszuüben – erlauben Sie daher mir, als Ihrem Präsidenten, bevor ich die Sitzung eröffne, einige zwar nicht künstliche, aber um so herzlichere Worte zu Ihnen zu sprechen:

28 Jahre habe ich einem Beruf gelebt, der, Sie wissen es selbst, wenn auch nicht gar so wichtig, doch so notwendig und nützlich als der eines Richters, und diesem in jeder Beziehung sehr nahe verwandt ist; ich darf Sie aber versichern, daß während dieser langen Reihe von Jahren nie nur der leiseste Wunsch mir rege geworden, jenen Beruf, obschon von untergeordneter Art, gegen diesen höheren oder sonst einen angenehmeren zu vertauschen. Von jeher ging mein Trachten nicht nach sogenannten Ehrenstellen, und auch die Sucht, mich über andere zu erheben und über sie zu herrschen, befiehl mich nicht; im Gegenteil war ich, an Arbeit und Gehorsam von Jugend an gewöhnt, vergnügt mit einer Stelle, die mir nebst anständigem Auskommen Gelegenheit darbot, meinem Vaterlande zu dienen und meinen Mitbürgern zu nützen.

Ja, hochgeehrte Herren! Ich darf es Ihnen beteuern, es kostete mich einen harten Kampf, ehe ich mich zur Verzichtung auf jene und zur Annahme von dieser Stelle entschließen konnte; allein aufrichtige, warme Vaterlandsliebe auf der einen und vielfaches Ansuchen gutdenkender, biederer und dem Vaterlande ebenfalls ergebener Männer auf der andern Seite, vereint mit dem Wunsche meiner Amtei, die mir während meinem zweimaligen früheren Bewohnen und auch seither so häufige und große Beweise von Achtung und Anhänglichkeit gab, vermochten, daß ich im Augenblick des Entscheides, aber auch nicht eine Minute früher, mich zur Annahme meiner jetzigen Stelle erklärte.

Noch zweifle ich jedoch, ob ich wohl getan habe, nicht in Betracht meiner, denn davon ist keine Rede, sondern in bezug auf meine amtlichen Obliegenheiten und Pflichten, die ich für groß und wichtig halte und mit nicht geringen Bedenken antrete, und in bezug dessen, was die Gesetze, die Gerechtigkeit, die Regierung und das Volk von mir zu fordern haben, welchen allein ich vielleicht nicht genügen, wenigstens nicht so zu entsprechen im Stande sein werde, wie es von einem Mann, der auf der Hochschule gebildet wurde, was mir leider nicht beschieden war, also von einem eigentlichen Rechtsgelehrten, erwartet werden könnte.

Doch, was mir in einer Hinsicht abgeht, will ich in anderer zu ersetzen suchen; guter Wille, Fleiß und Tätigkeit, Genauigkeit und Ordnung, Biederkeit, Unparteilichkeit, Befolgung der Gesetze und Handhabung der Gerechtigkeit sollen beständig meine angelegentlichste Sache sein; und wenn Gott mir hilft und Sie mir beistehen, so gedenke ich einst, weder mit Fluch noch mit Schuld beladen, und wenn auch ohne Ruhm, doch mit dem Namen eines rechtschaffenen Mannes wieder von meinem Amte abzutreten! Hochgeehrte Herren! An Ihnen liegt im Grunde so viel oder fast noch mehr als an mir; mir kommt nur zu, wo keine Vereinbarung möglich ist, die Prozeduren oder Rechtsstreite einzuleiten und zu vervollständigen, und mit den darauf bezüglichen Beweisen, Aktenstücken und Gesetzen usw. Ihnen vorzulegen, Sie hingegen haben eigentlich darüber zu urteilen, und mir steht, ich hoffe auch in seltenen Fällen, nur dann ein Entscheid zu, wenn Ihre Meinungen gleich geteilt wären, und sogar dann ist es bloß meine Pflicht, mich an eine derselben anzuschließen, um eine Mehrheit der Stimmen zu erzwecken, ohne die kein Urteil gefaßt werden kann, nicht aber eine eigene oder besondere Meinung zu eröffnen. Lassen Sie es sich daher angelegen sein, jedem, auch noch so gering scheinenden Gegenstände Ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken; der kleinste Belang erheischt soviel Genauigkeit als der größte, jener ist dem Armen so viel, und oft mehr, als dieser dem Reichen, und ersterem um so wichtiger, als Sie in appellabel darüber absprechen; prüfen Sie sorgfältig alles, was oder wider eine Sache eingeklagt, geantwortet oder erwidert wird, also lassen Sie bedächtlich die Gründe und Gegengründe einer jeden Partei, die Beweise, die sie aufführen, die Gesetze, auf welche sie sich berufen und die Rechtssätze, so sie gegenseitig stellen; und geben Sie dann mit Ruhe, Gelassenheit und Würde Ihr Urteil ab, wie es Ihnen Ihr bestes Wissen und Gewissen einflößt, frei von jedem äußeren Zwang und unabhängig in jeder Beziehung.

P.S. Der Charakter und die Einstellung zu seinem Amte als Gerichtspräsident lassen sich nicht besser schildern als durch die Ausführungen, die er vor dem Richterkollegium anlässlich seiner Amtsübernahme machte. Die Rede mußte aus Platzgründen gekürzt werden. Stilistisch wurden keine Änderungen angebracht, nur die Orthographie wurde den heutigen Gepflogenheiten angeglichen.  
Adolf Merz

Wir schwuren zu Gott, dem Allmächtigen, den feierlichen Eid: Die Staatsverfassung vom 18. Januar 1831 wahr und getreu zu beobachten. Vergessen wir dessen nie, im Gegenteil, erinnern wir uns jedesmal, wenn wir ein Urteil fällen, geflissentlich daran und weichen wir nicht davon ab, sollte es auch nur eine Kleinigkeit betreffen; so wie diese pflegt man gewöhnlich auch das Größere zu behandeln!

Machen wir aus dem Eide eine Wahrheit, und bedenken wir, daß wir einst dem, zu dem wir ihn geschworen, für die geringste Verletzung Rede stehen müssen; wem der Eid nicht mehr heilig ist, dem kann auch an Recht und Gerechtigkeit nicht gelegen sein, und ein solcher als Richter wäre so arg oder noch ärger als der verworfenste Bösewicht.

Nochmals wiederhole ich es, wichtig und groß sind unsere Obliegenheiten und Pflichten, noch größer und wichtiger werden sie in kurzem sein, Freiheit, Vermögen, Ehre und sogar das Leben unserer Mitbürger, das Köstlichste, was der Mensch auf Erden besitzt, wird oder kann unserer Beurteilung anheimgestellt werden. Bilden wir auch in den meisten dieser Fälle nur die erste Instanz, und besteht auch eine zweite, eine oberste, an die unsere Urteile rekurriert werden können, so begehen wir nichts desto weniger das Verbrechen des Eidbruches, wenn wir, sei es aus nachlässiger Untersuchung oder gleichgültiger Behandlung oder wohl gar wissentlich oder absichtlich ein ungerechtes oder falsches Urteil fällen, um so mehr, als wir des Rekurses oder der Appellation nie versichert sind und gefahren müßten, einen Schuldlosen zu verunglücken, ohne im Stande zu sein, ihm seinen Schaden wieder zu ersetzen, davor uns der Allerhöchste bewahren wolle.

Hüten wir uns daher, nur einen einzigen unserer Mitbürger und nur auf die kürzeste Zeit ohne Ursache oder Not in seiner Freiheit zu berauben; wo aber Ursache oder Not dazu vorhanden ist, scheuen und fürchten wir uns aber nicht, ihm dieselbe auf so lange zu entziehen, als seine Schuld und das Gesetz dazu ermächtigen.

Hüten wir uns, einem unserer Mitbürger etwas von seinem Vermögen unverdient abzusprechen; scheuen und fürchten wir uns aber nicht, wenn es ihm nicht gehört, und sei es wenig, viel oder alles, dasselbe dem rechtmäßigen Eigentümer zuzuerkennen.

Hüten wir uns, einen unserer Mitbürger an seiner Ehre zu berauben oder kränken zu lassen, scheuen und fürchten wir uns aber nicht, wenn er sie durch Verbrechen verwirkte, ihn, nebst dem Verlust derselben, noch für diese nach dem Gesetz zu bestrafen.

Hüten wir uns, einem unserer Mitbürger an dem Leben zu schaden oder ihm wohl gar dieses abzusprechen; fürchten wir uns aber auch nicht davor, wenn er todeswürdige Taten verübte, so lange das Gesetz eine solche Strafe darüber verhängt und nicht Einrichtungen und Anstalten vorhanden sind, höhere Verbrechen auf andere Weise angemessen züchtigen zu können, was früher oder spät, wenn die menschliche Ausbildung weit genug vorgerückt ist, was gewiß geschehen wird, da jede Strafe nur Warnung, Abschreckung und Besserung zum Ziele haben soll, die letztere aber als die Hauptsache, durch die Todesstrafe unmöglich gemacht wird.

Hüten wir uns jedoch dessen nicht nur gegen unsere Gemeinde- und Kantonsmitbürger, sondern auch gegen die des gesamten schweizerischen Vaterlandes und selbst gegen die der fremden und fremdesten Staaten und Länder. Alle Menschen auf der ganzen weiteren Erde sind, im wahren Sinne genommen, unsere Mitbürger, unsere Brüder, alle sind den Gesetzen gleich, wo dieses nicht bestimmte Ausnahmen macht, allen sind wir das nämliche Recht schuldig.

Scheuen und fürchten wir uns aber auch vor unseren eigenen Mitbürgern, wie vor Freunden, vor Großen und Mächtigen, wie vor Geringen und Schwachen nicht, das gesetzlich wahre Recht unter allen Umständen und zu allen Zeiten gleich auszusprechen, und lassen wir uns nicht davon abhalten oder abschrecken, weder durch Versprechungen und Geschenke, noch durch Anfeindungen und Drohungen, sondern bleiben wir fest, unerschütterlich und treu unseren geleisteten Eiden. Gott, gegen den kein Mensch etwas vermag, und die hohe Regierung werden uns stützen, wenn wir es nötig haben.

Vielleicht habe ich Ihnen schon mehr gesagt als nötig ist; allein, hochgeehrte Herren, sind meiner Worte gewissermaßen auch zuviel, so denken Sie, daß sie von dem Munde eines Mannes gesprochen werden, der nie das Glück hatte, eine andere Schule zu besuchen als die, die jedem Menschen zu Gebot steht. Die große Weltschule, in der aber jeder sein eigener Lehrer sein muß, der als die Worte, wie sie von dem Vorsteher eines Tribunals an eine solche Versammlung gesprochen werden sollten, nicht mit derjenigen Kürze, Klarheit, Pünktlichkeit und Bündigkeit vorgetragen wisse, wie es ein auf der Hochschule erzogener, rechtsgelernter und gebildeter Redner im Stande wäre. Glauben Sie aber, daß sie aus einem Herzen gesprochen sind, das warm schlägt für Vaterland und Freiheit, für Wahrheit und Recht, Ordnung und Gesetz, für Freude und Versöhnung und für Menschenglück und -wohl, das hingegen Feind ist von aller Unterdrückung, Feind ist von List und Trug und Willkür und Eigenmächtigkeit, aber keinem

Haß, keiner Rache und keiner Mißgunst Raum gibt. Wenn ich also in der Fülle dieser Zustimmungen meine Rede noch eine Weile fortsetze; so wollen Sie es nicht einer höheren Anmaßung, geschweige denn einer schlimmen Absicht zuschreiben.

Hochgeehrte Herren! Wir werden oft erfahren, daß das Richteramt auch bei vollkommenen Instanzen, die wir von der gegenwärtigen Regierung gewiß zu erwarten haben, eine schwere und bedenkliche Sache ist; wir werden oft erfahren, daß die besten Gesetze in vielen Fällen entweder nicht ausreichen oder doch zweifelhaft sind; werden oft in Verlegenheit kommen, ob wir dieses oder jenes anwenden sollen, und werden sogar oft im Falle sein, gar keines anzuwenden zu wissen. Lassen wir uns aber dadurch nicht irre machen, nehmen wir da, wo die Gesetze nicht ausreichen, unsere Vernunft und Gewissen zu Rat; haben wir diesen ein Genügen geleistet, so haben wir auch unsere Pflicht getan und unseren Eid erfüllt. Hüten wir uns jedoch stets soviel wie möglich, nach Vermutungen, Wahrscheinlichkeiten oder Scheingründen zu richten; denn nichts ist für den Richter gefährlicher als dieses; Tausende von Menschen sind dadurch schon um ihre Freiheit, Ehre und Vermögen und selbst auf das Schafott unschuldig gebracht worden. Hätten wir uns nur einen solchen Fehler vorzuwerfen, unsere Ruhe und innere Zufriedenheit wären auf immer dahin! Hüten wir uns aber auch vor vorgefaßten Meinungen und Vorurteilen; hören wir immer zuerst beide Parteien an, ehe wir über eine einen Spruch fällen, denn gewöhnlich hat diejenige recht oder scheint wenigstens recht zu haben, die man allein anhört, und ist man einmal für ihre Sache eingenommen, so hält es schwer, sich dessen wieder zu entschlagen; hat man sich noch gar eine ihr rechtgebende Äußerung erlaubt, so gefahret man leicht sich entweder gegen sie oder gegen sein Gewissen zu kompromittieren! Hüten wir uns ebenfalls vor allen den vielen Schwachheiten und bösen Leidenschaften, die dem menschlichen Herzen eigen sind, und vor der Eitelkeit, jedermann recht zu tun, was nicht sein kann; vor der Sucht, den Großen, Mächtigen und Reichen mehr zu gefallen als den Dürftigen und Armen; vor dem Irrtum, diesen aus Teilnahme an ihrem Schicksal mehr Gerechtigkeit widerfahren zu lassen als jenen; vor dem falschen Wahn, Einheimische seien billiger, nachsichtiger und besser als Fremde zu behandeln; vor dem Fehler, gegen Bekannte und Freunde minder streng als gegen andere zu sein; vor dem verworrenen Begriff, positive und deutliche Gesetze vermeinter Billigkeit unterzuordnen. Hüten wir uns vor allem vor aller Einseitigkeit, Willkür, Parteilichkeit und Eigennützigkeit, und fürchten wir uns vor niemand als vor Gott und unserem Gewissen, denen allein wir im Grunde verantwortlich sind. Damit sei aber noch nicht genug, richten wir unser Augenmerk, und zwar mit Vorsprung, auch darauf, daß Streitigkeiten verhindert oder in ihrem Entstehen unterdrückt werden, damit sie nicht vor unsere Versammlung kommen und nicht unserer Urteile bedürfen; die größten Zwiste sind leicht auszugleichen, wenn es noch zu keinem Ausbruch und keiner Feindseligkeit, und was fast noch mehr, noch zu keinen oder nur wenigen Kosten gekommen ist; wo diese aber einmal eingetreten sind, hält es schon schwer, nur die allerkleinsten Mißverständnisse in Güte zu beseitigen. Bieten wir daher unsere Hände und unser ganzes Können und Wissen, wo es immer notwendig und nützlich ist, zur Versöhnung, zur Eintracht und zum Frieden dar; besänftigen und vereinigen wir die Gemüter allenthalben, wo sie verbittert und entzweit einander feindselig gegenüberstehen. Scheuen wir keine Mühe und Arbeit und selbst keine Opfer nicht, wenn wir im Stande sind, Zwietracht und Unfriede zu verhüten, und seien wir nicht bloß Richter, sondern im wahren Sinne Stifter des Friedens, der Einigkeit und Ruhe, so weit unsere Gerichtspraxis sich erstreckt. Nur auf diese Weise werden und können wir das Zutrauen, die Achtung und die Liebe der Regierung, der Behörden und unserer Mitbürger verdienen und erhalten.

Zum Schluß, hochgeachtete Herren, erlaube ich mir noch, auf etwas zu erinnern, das Ihnen wie mir von der höchsten Wichtigkeit sein soll, nämlich auf die Verfassung vom 18. Januar 1831, die wir wahr und getreu zu beobachten eidlich gelobt und versprochen haben. Das erste und notwendigste Gesetz eines Staates ist die Verfassung; sie ist der Grundstein, auf dem alle übrigen Gesetze beruhen; sie gewährleistet uns Religion und bürgerliche Freiheit, sichert die Souveränität des Volkes, Gleichheit der Rechte, freien Gewerb- und Handelsverkehr, freie Straße und Meinungsäußerung sowie Eigentum, Ehre und Leben, und bewahrt vor unrechtmäßiger Gewalt, vor Willkür und Eigenmacht, indem ihr der Gesetzgeber und die Regierung, wie jeder einzelne Bürger untertan ist. Tragen wir also Sorge zu diesem ersten, höchsten und wichtigsten aller Gesetze, halten wir es heilig, wahr und getreu als eines unserer höchsten Güter, dulden wir nicht, daß es nur im entferntesten Sinne angetastet, entehrt oder mißbraucht werde, im Gegenteil, rügen, ahnden und strafen wir, soviel an uns liegt, jeden Frevel, der an denselben begangen werden sollte; immer seien wir aber die Ersten, die dasselbe beobachten und befolgen, die Ersten, die andere dazu ermahnen, auffordern, und die Ersten, wenn es nottuñ würde, die mit Gut und Blut für die Aufrechterhaltung derselben einstehen.

Unter Wiederholung unseres Losungswortes: Gesetz, Wahrheit und Recht, und mit dem Rufe, es lebe das Vaterland und die Freiheit, erkläre ich die erste Sitzung als eröffnet.